



# A m t s b l a t t

## für den

### Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2022

46. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. Dezember 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. Dezember 2021

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 28. Januar 2022

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2022

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2022

2. Satzung vom 31. Januar 2022 zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege vom 13.02.2012

Hauptsatzung der Gemeinde Hellwege vom 31. Januar 2022

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2022

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 28. Januar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vorwerk vom 3. Februar 2022

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2022 vom 19. Januar 2022

Jahresabschluss vom 15. Februar 2022 des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2020

Verbandsordnung für den Wasserverband Bremervörde in der Fassung vom 19.01.2022

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel vom 14. Dezember 2021

### D. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 20.493.103 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.172.668 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.985.803 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.829.768 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.955.200 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.905.250 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.950.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 686.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 25.891.003 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 26.421.718 Euro |

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.696.700 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 585 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 416 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den 15.12.2021

Ralf Goebel  
Bürgermeister

(L. G.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Visselhövede, den 15. Februar 2022

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.349.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.255.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.529.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.135.600 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 728.900 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.810.300 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 387.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

8.258.400 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

8.333.800 Euro

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.170.000 Euro festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushalts-jahr 2022 auf 36,0 v. H. festgesetzt.

## **§ 6**

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf 388.200 Euro festgesetzt.

## **§ 7**

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Bothel, den 14.12.2021

Eberle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werk-tagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Bothel öffentlich aus. Aufgrund der bestehen-den Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 15. Februar 2022

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sottrum".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Mitgliedsgemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit aller bisherigen Mitgliedsgemeinden; das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sottrum.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) Partnerschaft mit dem Canton Sauveterre de Guyenne in Frankreich,
  - c) Freundschaft mit der Gemeinde Lubasz in Polen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezümtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und weiß, sie zeigt das in Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

#### **§ 4**

##### **Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung**

- (1) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters regelt die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister.

#### **§ 5**

##### **Samtgemeindeausschuss**

Dem Samtgemeindeausschuss gehört neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit beratender Stimme an.

#### **§ 7**

##### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch bis zu drei stellvertretende ehrenamtliche Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister vertreten.

#### **§ 8**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### **§ 10**

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse [www.sottrum.de](http://www.sottrum.de). Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

## **§ 11 Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Samtgemeinderates hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31.05.2021 in seiner Fassung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Sottrum, den 28.01.2022

Samtgemeinde Sottrum  
Bahrenburg  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 01.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/8937930 kurz anmelden.

Tarmstedt, den 15. Februar 2022

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Februar 2022

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **2. Satzung** **zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung** **für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege vom 13.02.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 31.01.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitsgruppen- und Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich **60,00 €**.

### **§ 2**

Der § 6, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anstelle der Fahrt- und Reisekostenerstattung nach § 5 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von **80,00 €**.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält anstelle einer Einzelabrechnung eine monatliche Portopauschale in Höhe von 20,00 €.**

### **§ 3**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Hellwege, den 31. Januar 2022

Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Hauptsatzung** **der Gemeinde Hellwege**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 31. Januar 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hellwege“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum.



## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hellwege zeigt in Rot einen silbernen, mit blauem Wellenschrägbalken belegten Schräglinksbalken, oben begleitet von einem silbernen Spitznagelkreuz, unten von einer silbernen Eichel.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hellwege - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Hellwege ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

## **§ 4**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche, gleichberechtigte Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten Gemeinde Hellwege zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-hellwege.org](http://www.gemeinde-hellwege.org). Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hellwege vom 22.04.1992 in der Fassung vom 09.06.1997 außer Kraft.

Hellwege, den 31. Januar 2022

Harling  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/8937930 kurz anmelden.

Hepstedt, den 15. Februar 2022

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 über den Jahresabschluss 2018 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer OG 5/6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 28.01.2022

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vorwerk**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 01.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung vom 23.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Vorwerk, den 03.02.2022

Frömmrich  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des

Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

## **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

|                      |                          |                |
|----------------------|--------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan mit   | Erträgen in Höhe von     | 7.310.000,00 € |
|                      | Aufwendungen in Höhe von | 7.310.000,00 € |
| im Vermögensplan mit | Einnahmen in Höhe von    | 6.615.000,00 € |
|                      | Ausgaben in Höhe von     | 6.615.000,00 € |

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 5.780.000,00 € festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 19. Januar 2022

Mehrkens  
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Bremervörde öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Bremervörde, den 15. Februar 2022

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2020**

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2020 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen geprüft und endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO Niedersachsen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 19.01.2022 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bremervörde, 15. Februar 2022

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **Verbandsordnung für den Wasserverband Bremervörde in der Fassung vom 19.01.2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde in ihrer Sitzung am 19.01.2022 die folgende Verbandsordnung beschlossen,

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

**1. Stadt Bremervörde**

für das Gebiet der Ortschaften Bevern, Elm, Hesedorf, Hönnau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Minstedt, Nieder Ochtenhausen, Ostendorf, Plönjeshausen, Spreckens sowie der Ortsteile „Am Kiel“ und „Kornbeck“ der Ortschaft Bremervörde;

**2. Gemeinde Gnarrenburg;**

**3. Samtgemeinde Geestequelle**

für das Gebiet der Gemeinden Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel,

**4. Samtgemeinde Selsingen;**

**5. Samtgemeinde Sittensen;**

**6. Samtgemeinde Tarmstedt;**

**7. Samtgemeinde Zeven**

für das Gebiet der Gemeinde Gyhum, Ortsteil Nartum, und der Stadt Zeven, Ortsteil Badenstedt, sowie für das Gebiet der Gemeinde Heeslingen, Ortsteil Twistenbostel.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit.

### **§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Bremervörde“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bremervörde.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Bremervörde“. Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen des ehemaligen Landkreises Bremervörde.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

### **§ 3 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet;
  2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser;
  3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG auf Antrag von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
  4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern, wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind. Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach Nr. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen des Verbandes und über die Benutzung dieser Anlagen kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

### **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung;
2. der Ausschuss;
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### **§ 5 Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 2.500 Einwohner, die in seinem Teil des Verbandsgebietes wohnen, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Versammlung. Die maßgebende Einwohnerzahl im Sinne von Satz 1 ergibt sich gemäß § 177 Abs. 2 NKG.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen; diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Versammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Versammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Versammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

### **§ 6 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über:

1. Änderung der Satzungen;

2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und die Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandmitglieder;
12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

## **§ 7**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jedes der sieben Verbandsmitglieder hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter hat beratende Stimme. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter des Verbandes zur Unterstützung hinzuziehen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die sechs weiteren Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied, von dem nicht der Verbandsvorsitzende entsandt wurde, hat das Vorschlagsrecht für eines der weiteren Verbandsausschussmitglieder.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Für den Verhinderungsfall der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung für jedes Mitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
1. die Aufnahme von Krediten innerhalb des Wirtschaftsplans, soweit diese 25.000 € im Einzelfall übersteigen;
  2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
  3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung;

## **§ 10**

### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

## **§ 11**

### **Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG; abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung und Abwehr von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Gegenstandswert von 10.000,00 €;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                                                    |              |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| bei Verträgen über Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen                | 50.000,00 €, |
| • bei Verträgen über freiberufliche Leistungen                                     | 25.000,00 €, |
| • bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen                     | 20.000,00 €, |
| • bei Verfügungen über das Verbandsvermögen                                        | 5.000,00 €,  |
| • bei Stundungen von Ansprüchen                                                    | 5.000,00 €,  |
| • bei der Niederschlagung von Forderungen                                          | 5.000,00 €,  |
| • bei dem Erlass von Forderungen                                                   | 1.000,00 €,  |
| • bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)                       | 5.000,00 €,  |
| • bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von | 5.000,00 €;  |



4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
6. Einsatz des Personals;
7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
8. Festlegen von Geldern

Alle Beträge sind Nettobeträge.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
  1. des Wirtschaftsplanes (§ 13 EigBetrVO);
  2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
  3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
  5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 14**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 6.000.000,00 € (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der ihnen zustehenden Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandsversammlung gem. § 5 Abs. 2.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird eine allgemeine Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

## **§ 15**

### **Verbandsumlagen**

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der amtlichen Zahl der im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohner (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Wasserverbandes Bremervörde werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet.
- (2) Die Bekanntmachung von Anlagen, die zeichnerische Darstellung von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese

Unterlagen eingesehen werden können.

- (3) Die Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt auf der Homepage des Wasserverbandes Bremervörde unter [www.wasser-brv.de](http://www.wasser-brv.de).

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich bei Auflösung des Verbandes aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.

## **§ 18**

### **Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein.

Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung.

Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen.

Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

## **§ 19**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Dem Verbandsausschuss ist vorbehalten, eine entsprechende Regelung festzulegen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 12. Januar 2012 außer Kraft.

Abweichend von dieser Regelung treten die Änderungen in § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 3 zum 01. April 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19.01.2022

Mehrkens  
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel vom 13.02.2018 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Urnengarten erhält folgenden Zusatz:

Für eine Doppelurnengrabstelle inkl. Pflege 2.430,00 €

6. Erhält folgenden Wortlaut:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahl- oder Partnergrabstätten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2, 3 (nur Doppelurnengrabstelle) und 4 zu entrichten.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 14.12.2021

Der Kirchenvorstand  
L. S.  
gez. Unterschriften

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Absatz 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 31.01.2022

Amtsleiter  
L. S.  
gez. Unterschrift

„Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Büro der Ev.-luth. St.-Lukas-Kirchengemeinde Scheeßel, Große Straße 14, 27383 Scheeßel oder auf der Homepage der Kirchengemeinde (<https://www.kirche-scheessel.de/kirchengemeinde/friedhofe>) eingesehen werden.

Verden, d. 04.02.2022

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
gez. Busch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2022 Nr. 3

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de) , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de) .